

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG



Soziales

Bernstrasse 63
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Sozialhilfe

Telefon +41 31 930 12 00
www.ostermundigen.ch

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

INHALT

1.	Welche Aufgaben nimmt der Sozialdienst wahr?.....	5
1.1.	Information.....	5
1.2.	Beratung.....	5
1.3.	Unterstützung.....	5
2.	Auf welche Gesetzesgrundlagen stützen sich die Aufgaben des Sozialdienstes?	5
2.1.	Bundesverfassung.....	5
2.2.	Zivilgesetzbuch ZGB.....	6
2.3.	Sozialhilfegesetz (SHG) und Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Bern	6
3.	Sind meine Daten geschützt?	6
4.	An wen richtet sich das Hilfsangebot?.....	7
4.1.	Einwohner:Innen der Gemeinde.....	7
4.2.	Nicht (mehr) Einwohner:Innen der Gemeinde	7
4.3.	Mündige	7
4.4.	Ausländische Einwohner:Innen	7
5.	Was sind Ihre Rechte?.....	7
6.	Was ist Ihr Beitrag im Unterstützungsprozess?.....	7
6.1.	Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst.....	7
6.2.	Offenlegung der finanziellen und persönlichen Situation.....	8
6.3.	Zielvereinbarungen	8
6.4.	Einhalten von Vereinbarungen und Weisungen	8
6.5.	Rückerstattung von Sozialhilfe.....	8
7.	Wie setzt sich die Sozialhilfe zusammen?	8
7.1.	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	8
7.2.	Miete und Mietnebenkosten	9
7.3.	Krankheitskosten.....	9
7.4.	Situationsbedingte Leistungen	9
7.5.	Eigene Einkünfte.....	9
7.6.	Verwandten-Unterstützung	9
7.7.	Konkubinatsbeitrag	9
7.8.	Haushaltführungsbeitrag	9
8.	Wie wissen Sie, was Ihnen zusteht?.....	10
8.1.	In der Beratung.....	10
8.2.	Merkblatt des Sozialdienstes.....	10
9.	Wie erreichen Sie uns?.....	10
9.1.	Persönlich.....	10
9.2.	Öffnungszeiten.....	10
10.	Hier finden Sie uns	12

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

1. WELCHE AUFGABEN NIMMT DER SOZIALDIENST WAHR?

1.1. INFORMATION

Sie werden über Themen im Zusammenhang mit Sozialhilfe, Sozialberatung und Sozialversicherungen informiert.

1.2. BERATUNG

Sie werden in persönlichen und finanziellen Belangen beraten.

Sie erhalten Adressen und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Beratungs- und/oder Therapieangeboten.

1.3. UNTERSTÜTZUNG

Sie erhalten finanzielle Unterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen.



2. AUF WELCHE GESETZESGRUNDLAGEN STÜTZEN SICH DIE AUFGABEN DES SOZIALDIENSTES?

2.1. BUNDESVERFASSUNG

Artikel 12 besagt, dass: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“.

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

2.2. ZIVILGESETZBUCH ZGB

Das ZGB äussert sich beispielsweise zur Verwandtenunterstützung und zur Unterstützungspflicht der eigenen Kinder während der Erstausbildung.

2.3. SOZIALHILFEGESETZ (SHG) UND SOZIALHILFEVERORDNUNG (SHV) DES KANTONS BERN

SHG und SHV legen Ziele und Massnahmen, Rechte und Pflichten von Gemeinden, Sozialhilfe und Sozialhilfebezüger:innen fest.

Für die Bemessung der Sozialhilfe lehnt sich der Kanton Bern an die SKOS-Richtlinien an.

Die Ausgestaltung erfolgt gemäss den BKSE-Richtlinien.

3. SIND MEINE DATEN GESCHÜTZT?

Die Sozialarbeiter:Innen des Sozialdienstes unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis. Sämtliche Informationen werden somit grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Sozialarbeiter:Innen können durch Sie von der Schweigepflicht gegenüber anderen, in den Unterstützungsprozess einbezogenen, Personen schriftlich entbunden werden. Mitteilungen an Behörden oder bestimmte Privatpersonen sind erlaubt, wenn das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben es zwingend erfordert.

Folgende Stellen sind nach Sozialhilfegesetz zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte an die Abteilung Soziales verpflichtet:

- Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, Krankenkasse, RAV Gümli-Gen, Arbeitslosenkasse etc.)
- Behörden des Kantons und der Gemeinden (Steueramt, AHV-Zweigstelle, Einwohnerdienste, Betreibungsamt)
- Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden
- Strassenverkehrsbehörden
- Ausländerbehörden
- Personen, die mit dem/der Gesuchsteller:In in Hausgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind
- Vermieter:in

Der Sozialdienst ist verpflichtet, gemäss der Meldepflicht nach Art. 82 Abs. 5 VZAE, bei Sozialhilfebezug in folgenden Fällen eine Meldung an die zuständige Migrationsbehörde zu machen:

- Bei Drittstaatsangehörigen und EU/EFTA-Bürger:innen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Sofern für einen gesamten Haushalt wirtschaftliche Sozialhilfe in der Höhe von CHF 50'000.- oder mehr bezogen wurde, gilt die Meldepflicht auch für:
 - Drittstaatangehörige und EU/EFTA-Bürger:innen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Ausgenommen davon sind anerkannte Flüchtlinge.

- Drittstaatsangehörigen und EU/EFTA-Bürger:in mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Ausgenommen von der Meldepflicht sind diese Personen, wenn sie sich mehr als 15 Jahre ununterbrochen und ordentlich mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in der Schweiz aufhalten (Art. 63 Abs. 2 AuG). Ebenfalls ausgenommen sind anerkannte Flüchtlinge.
- Bei Drittstaatsangehörigen und EU/EFTA-Bürger:innen ohne gültiges Aufenthaltsrecht.

4. AN WEN RICHTET SICH DAS HILFSANGEBOT?

4.1. EINWOHNER:INNEN DER GEMEINDE

Sie sind in der Gemeinde Ostermundigen mit einem Wohnsitz gemeldet.

4.2. NICHT (MEHR) EINWOHNER:INNEN DER GEMEINDE

Sie haben (noch) keinen neuen Wohnsitz begründen können, Ihr letzter Wohnsitz war jedoch die Gemeinde Ostermundigen.

4.3. MÜNDIGE

Sie haben das 18. Lebensjahr erreicht.

4.4. AUSLÄNDISCHE EINWOHNER:INNEN

Sie sind im Besitz eines gültigen Ausländer:innenausweises.

5. WAS SIND IHRE RECHTE?

Sie haben das Recht auf

- Beratung und Information im Zusammenhang mit sozialen Fragen
- Prüfung Ihres Antrages auf finanzielle Unterstützung
- Anhörung Ihrer Anliegen und Einwände
- eine beschwerdefähige Verfügung bei ablehnenden Entscheiden (auf Verlangen)
- Akteneinsicht

6. WAS IST IHR BEITRAG IM UNTERSTÜTZUNGSPROZESS?

6.1. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SOZIALDIENST

Der Sozialdienst unterstützt Sie bei der sozialen und/oder beruflichen Integration und sucht mit Ihnen zusammen nach Lösungen für Ihre Probleme. Dabei sind Sie zur Mitarbeit verpflichtet.

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

6.2. OFFENLEGUNG DER FINANZIELLEN UND PERSÖNLICHEN SITUATION

Sie beschaffen die für die Beratung und Unterstützung notwendigen Unterlagen, damit wir uns gemeinsam ein umfassendes Bild Ihrer Situation machen können. Sie informieren Ihre/n Sozialarbeiter:in unverzüglich und unaufgefordert über Veränderungen Ihrer finanziellen und/oder persönlichen Situation.

6.3. ZIELVEREINBARUNGEN

Die finanzielle Unterstützung erfolgt aufgrund von Zielvereinbarungen. Ein Hauptziel in der Sozialhilfe ist die berufliche und/oder soziale Integration verbunden mit der finanziellen Unabhängigkeit von der Sozialhilfe. Sie sind verpflichtet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern.

6.4. EINHALTEN VON VEREINBARUNGEN UND WEISUNGEN

Sie halten sich an Termine, an die mit dem Sozialdienst getroffenen Vereinbarungen und an dessen Weisungen, um eine wirksame Unterstützung zu gewährleisten.

Bei fehlender Mitarbeit und Nichtbefolgen von Weisungen kann die finanzielle Sozialhilfe gekürzt oder sogar eingestellt werden.

Bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe können Sozialinspektoren eingesetzt werden.

6.5. RÜCKERSTATTUNG VON SOZIALHILFE

Sozialhilfe muss grundsätzlich dann rückerstattet werden, wenn sich Ihre finanziellen Verhältnisse nach Ende der Unterstützung wesentlich verbessert haben und eine Rückerstattung zumutbar ist (eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist eingetreten, wenn ein Einkommen erzielt wird, das über dem erweiterten Bedarf nach H.9 der SKOS-Richtlinien liegt, bei neuem Vermögen durch Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn oder ähnlichem). In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die neue Einkommens- und Vermögenssituation dem Sozialdienst auch nach Abschluss der finanziellen Unterstützung unaufgefordert zu melden, damit eine Rückerstattungspflicht geprüft werden kann.

Leistungen, welche im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig sobald die Versicherungsleistung fällig wird. Ebenfalls in jedem Fall rückerstattungspflichtig sind unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Leistungen.

7. WIE SETZT SICH DIE SOZIALHILFE ZUSAMMEN?

7.1. GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT

Die Höhe des Grundbedarfes ist abhängig von der Anzahl Personen, welche im gleichen Haushalt leben. Im Grundbedarf enthalten sind u.a. die Kosten für Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Elektrizität/Gas, Telefon, TV-Gebühren, laufende Haushaltsführung wie Reinigungsmittel, Wasch-

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

mittel etc., Anschaffung kleiner Haushaltgegenstände, Gesundheits- und Körperpflege (ohne Krankenkassenselbstbehalte und Franchisen), Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement, Taschengeld, Übriges wie z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.

7.2. MIETE UND MIETNEBENKOSTEN

Die Höchstmiete richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeinde. Die Nebenkosten werden in der Regel vollumfänglich übernommen. Die jährliche Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird übernommen, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit ein finanzieller Unterstützungsanspruch besteht. Rückerstattungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen sind dem Sozialdienst zu melden.

7.3. KRANKHEITSKOSTEN

Prämien ohne Zusatzversicherungen Franchisen und Selbstbehalte. Kosten für Zahnbehandlungen gemäss Bestimmungen der Gemeinde.

7.4. SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

In besonderen Situationen können auf begründeten Antrag hin zusätzliche Leistungen gewährt werden.

7.5. EIGENE EINKÜNFTE

Erwerbseinkommen, Leistungen aus Sozialversicherungen (ALV, IV, EL, SUVA, PK) und andere Einkünfte (auch persönliche Zuwendungen) werden im Sozialhilfebudget angerechnet.

7.6. VERWANDTEN-UNTERSTÜTZUNG

In direkter auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern) kann unter gewissen Bedingungen eine Unterstützungspflicht entstehen. Der Sozialdienst ist befugt, diese zu prüfen und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, geltend zu machen (Art. 328 und Art. 329 ZGB).

7.7. KONKUBINATSBEITRAG

In einem Konkubinat werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie gemeinsamer Kinder zu bestimmen.

7.8. HAUSHALTFÜHRUNGSBEITRAG

Unterstützungsbedürftige Personen, die mit nicht unterstützten Personen zusammenleben, haben grundsätzlich Anspruch auf einen Beitrag zur Haushaltsführung ihrer Mitbewohner:Innen. Dieser Beitrag wird gemäss SKOS-Richtlinien im Budget eingerechnet.

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

8. WIE WISSEN SIE, WAS IHNEN ZUSTEHT?

8.1. IN DER BERATUNG

Die Sozialarbeiter:Innen berechnen für Sie ein auf den SKOS-Richtlinien basierendes Budget unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation.

8.2. MERKBLATT DES SOZIALDIENSTES

Die Sozialarbeiter:Innen geben Ihnen auf Wunsch ein Merkblatt zu den aktuellen Bemessungszahlen der SKOS und der Gemeinde ab.

9. WIE ERREICHEN SIE UNS?

9.1. PERSÖNLICH

Sie kommen zum Empfang des Sozialdienstes und melden sich für eine Beratung, Unterstützung oder Bevorschussung an. Sie erhalten einen Termin für ein Erstgespräch.

9.2. ÖFFNUNGSZEITEN

Schalteröffnungszeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	08.00 - 11.45 Uhr	13.45 - 18.00 Uhr
Dienstag	geschlossen	13.45 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 11.45 Uhr	13.45 - 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 11.45 Uhr	13.45 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 15.00 Uhr durchgehend	

E-Mail: [sozialdienst\(at\)ostermundigen.ch](mailto:sozialdienst(at)ostermundigen.ch)

Für **Neuanmeldungen Sozialberatung** gelten ausschliesslich folgende Zeiten:

Montag 08.00 - 11.45 und 13.45 - 17.45 Uhr

Mittwoch und Donnerstag jeweils 08.00 - 11.45 Uhr

Telefon: 031 930 12 00

E-Mail: [anmeldung.sozialdienst\(at\)ostermundigen.ch](mailto:anmeldung.sozialdienst(at)ostermundigen.ch)

SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG



SOZIALHILFE UND SOZIALBERATUNG

10. HIER FINDEN SIE UNS

